

Herstellung der Deichsicherheit im Stadtgebiet Brake - Herstellung eines Deckwerkes zwischen D-km ca. 95+300 bis D-km 95+400

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffern 13.13 und 13.16 der Anlage 1 UVPG

- Antragsteller:** II. Oldenburgischer Deichband
- Gutachtenersteller:** AGT Ingenieure – Landschaftsökologie und Umweltplanung
- Maßnahmen:** Herstellung eines Deckwerkes zwischen D-km 95+300 und D-km 95+400
- Unterlagen:** Antrag des Antragstellers vom 16.08.2023 auf allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 und 13.16 der Anlage 1 UVPG, dem die Unterlage: „Unterlage: Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. §§ 7 und 9 UVPG beigefügt war.
Ergänzend wurden die Stellungnahme des Landkreises Wesermarsch (Untere Naturschutzbehörde) vom 14.08.2023 herangezogen. Der Landkreis Wesermarsch hat weiterhin mit Bescheid vom 22.07.2023 eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 Nds. DenkmalschutzG erteilt. Weiterhin wurden die Hinweise des Geschäftsbereichs IV – Regionaler Naturschutz der NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg vom 11.09.2023 herangezogen.

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Herstellung der Deichsicherheit im Stadtgebiet Brake - Herstellung eines
Deckwerkes zwischen D-km ca. 95+300 bis D-km 95+400
Bek. d. NLWKN v. 19.09.2023
– D 6 O 5-62211-170-009**

Der II. Oldenburgische Deichband beabsichtigt die Herstellung eines Deckwerks für die Herstellung der Deichsicherheit im Stadtgebiet Brake. In dem Deichabschnitt zwischen D-km 95+300 und D-km 95+400 ist eine stark sanierungsbedürftige Uferwand vorhanden. Zur Sicherung der Deichaußenberme ist geplant die vorhandene Uferwand aus Stahlträgerprofilen und Mauerwerk zurückzubauen, den Geländesprung zu

beseitigen und durch ein Deckwerk aus unverklammerten Wasserbausteinen mit einer Fußspundwand zu ersetzen, sowie den Höhengsprung zum angrenzenden südlichen Grundstück durch eine abknickende Spundwand zu sichern.

Der II. Oldenburgische Deichband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG¹ die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Deichbaumaßnahme dient der Herstellung und Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 NDG². Derartige Baumaßnahmen unterliegen nach § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 bzw. Nr. 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisaufnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage sowie Anlass zur UVP-Einzelfallvorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG ist für die Änderung von Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 mit einem „A“ entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen:

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

Nummer	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.13	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst);		A
13.16	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;		A

Die vorgesehenen Baumaßnahmen werden gemäß § 12 Abs. 1 NDG als „wesentliche Änderung eines Hauptdeiches“ geplant. Damit ist für das geplante Vorhaben eine

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

² Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83 - VORIS 28200 04 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388).

allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG erforderlich.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 2 und 3 UVPG

Angaben des Antragstellers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden – unter Heranziehung / Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen - insgesamt als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung bzw. Empfehlung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens

In dem Landkreis Wesermarsch ist an der Unterweser im Bereich der Stadt Brake (Unterweser) der Ersatz einer Uferwand durch ein ca. 33 m langes Deckwerk aus Wasserbausteinen zur Sicherung der Deichaußenberme geplant. Träger der Maßnahme ist der II. Oldenburgische Deichband mit Sitz in Brake.

Es sind folgende Maßnahmen im Einzelnen vorgesehen:

- Rückbau der vorhandenen Uferwand aus Stahlträgerprofilen und Mauerwerk,
- Beseitigung eines Geländesprunges und Ersatz durch ein Deckwerk aus unverklammerten Wasserbausteinen mit einer Neigung von 1:3 plus einer Fußspundwand sowie
- Sicherung des Höhengsprungs zum angrenzenden südlichen Grundstück durch eine abknickende Spundwand.

Die Baumaßnahme erstreckt sich über 100 m. Zurückgebaut werden eine abgängige Slipanlage, ausgemauerte Stahlträgerprofile sowie Zäune und gegebenenfalls andere bauliche Rückstände. Für die Herstellung des Deckwerkes wird der Kleiboden in einer Stärke von 0,7 m abgetragen und zwischengelagert. Dieser Boden wird nach der Fertigstellung des Deckwerkes für den Geländeangleich hin zur Deichböschung genutzt. Als Baustelleneinrichtungsfläche ist eine Fläche des anliegenden Deichgrünlandes vorgesehen. Die Spundwandarbeiten werden an ca. fünf Tagen von der Wasserseite aus und tagsüber durchgeführt. Für das geplante Deckwerk mit Wasserbausteinen werden ca. 370 m² Fläche beansprucht. Davon werden ca. 24 m² der Wasserbausteine mit Vollverguss versiegelt. Die zusätzliche Neuversiegelung beträgt 4 m².

Die geplanten Baumaßnahmen sind bewährt und bedingen keine besonderen Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Der An- und Abtransport der Baumaterialien erfolgt über öffentliche Straßen bzw. die Unterweser. Für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle steht eine geeignete Infrastruktur zur Verfügung.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich am linken Ufer der tidebeeinflussten Unterweser. Der mittlere Tidenhub beträgt hier ca. 4 m.

Die ökologische Unempfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt. Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet. Die Maßnahme liegt außerhalb von Schutzgebieten der Naturschutzgesetze. Die Unterweser hat im in Rede stehenden Abschnitt eine Bedeutung für wandernde Fische und Neunaugen. Das EU-Vogelschutzgebiet „Unterweser (ohne Luneplate)“ beginnt östlich auf dem Harriersand in einer Entfernung von 660 m, das LSG Tideweser von Nordenham und Brake sowie des NSG „Tideweser“ beginnen in einer Entfernung von 700 m im Norden. Das Vorhaben befindet sich am Rand der Siedlung der Stadt Brake und dient dem Schutz der Siedlungen vor Überschwemmungen. Zwischen den Siedlungen und den geplanten Maßnahmen befindet sich der mit Flutmauer bis auf eine Höhe von ca. NHN +7,3 m reichende Hauptdeich. Dieser bewirkt eine Reduzierung möglicher baubedingter Lärmimmissionen in den westlich angrenzenden Siedlungen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, deren Wirkungen laut Antrag soweit möglich vermieden bzw. minimiert worden sind. Aufgrund der starken Vorbelastungen und der geringen nach der Vermeidung verbleibenden Auswirkungen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu rechnen, welche eine Kompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG erfordern würden. Aufgrund der geringen Auswirkungen ist keine Durchführung einer FFH-Vorprüfung erforderlich. Auch Verbotstatbestände nach § 40 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Nachteilige und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden für die Schutzgüter des UVPG gleichwohl nicht prognostiziert. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben. Die biologische Vielfalt ist in dem Vorhabenbereich bereits stark eingeschränkt, da der Raum stark vom Menschen überprägt ist. Bei den Biototypen handelt es sich vorwiegend um Deichgrünländer, künstliche Bauwerke und versiegelte Flächen am Flussufer. Das Vorhaben widerspricht auch nicht den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG.

Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zum Schutz eventuell vorhandener Finten werden die lärmintensiven Arbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 1.4. bis 30.6. eines Jahres durchgeführt. Es ist ein Baubetrieb zwischen maximal 7:00 und 20:00 Uhr vorgesehen. Im Zeitraum der Baumaßnahmen werden an den Gebäuden in einem Umfeld von 50 m Beweissicherungsmaßnahmen durch einen Bausachverständigen durchgeführt.

Geplante Kompensation

In den Antragsunterlagen ist beschrieben, dass die Grünländer am Ende der Bauarbeiten wiederhergestellt werden. Es ist keine weitere Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG geplant. Es ist aufgrund der geringen verbleibenden Beeinträchtigungen auch keine Kompensation erforderlich. Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutz-behörde (Landkreis Wesermarsch) liegt dem Antrag bei.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Deichbaumaßnahmen mit den

vorgeschlagenen Vorkehrungen des Vorhabenträgers (Bauzeiten und Einsatz lärmarmen Geräte) offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden, eine Konfliktanalyse ist ausreichend erfolgt. Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Somit ist die Baumaßnahme insgesamt nicht UVP-pflichtig.

Oldenburg, den 19.09.2023
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich 6

Koch